

**Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2023****Bearbeitungsrückstände anlässlich der Aufnahme, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen im Amt für Soziale Dienste und in der Behörde der Senatorin für Soziales**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/95 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich der Bearbeitungsrückstand in den betroffenen Bereichen bis heute entwickelt? Bitte die Bereiche getrennt und im Vergleich zum April benennen.

Das Amt für Soziale Dienste hat im Zeitraum vom 11. Februar 2023 bis zum 31. Juli 2023 im Rahmen von Mehrarbeit in Form von Überstunden und der Arbeit an Samstagen Bearbeitungsrückstände in Bezug auf die Durchführung von Erstterminen abarbeiten können.

Monat	Fälle	Personenanzahl	Umstellungen der Regelbedarfsstufen
Februar 2023	184	230	286
März 2023	304	487	18
April 2023	103	169	4
Mai 2023	61	83	5
Juni 2023	22	27	0
Juli 2023	28	38	0
Insgesamt	702	1 034	313

Insgesamt wurden in der Zeit für 1 034 Personen in 702 Leistungsakten Erstanträge auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bearbeitet. Weiterhin wurden die laufenden Leistungen in 313 Fällen berichtigt, wo dies aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 3/21 vom 19. Oktober 2022 zur Verfassungswidrigkeit der abgesenkten Leistungsansprüche für Alleinreisende erforderlich war. Eine rückwirkende Prüfung der Leistungen ist in den meisten Fällen noch

nicht erfolgt. Aufgrund der erheblichen Belastung der Mitarbeitenden wurde die Mehrarbeit Ende Juli 2023 beendet.

Für die Bearbeitung der Leistungsanträge geflüchteter Menschen sind nach Abschluss des Rechtskreiswechsels und seit der Auflösung des im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine eingerichteten Referates zum 1. Oktober 2022 wieder ausschließlich die wirtschaftlichen Hilfen im Fachdienst Geflüchtete, Integration und Familien zuständig. Bis Ende Juli 2023 konnte die Anzahl der Personen, die noch keinen Leistungsantrag stellen konnten, auf circa 680 gesenkt werden. Seitdem ist, bedingt durch die in den Monaten August bis Oktober 2023 besonders hohen Zugangszahlen, die Zahl wieder stark gestiegen. Die Wartezeit auf einen Termin für einen Erstantrag konnte im Verlauf der Monate April bis November mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nur sehr kurzzeitig auf eine Dauer von unter vier Monaten gesenkt werden.

Die Leistungsanträge geflüchteter Menschen aus der Ukraine, für die eine Zuständigkeit des eigens eingerichteten Referats oder eines Sozialzentrums gegeben war, wurden vollständig bearbeitet.

In den senatorischen Dienststellen sind Rückstände nicht anhand von Fallzahlen und Bearbeitungszeiten quantifizierbar. Das zusätzliche Personal führt jedoch zu einer entsprechenden Entlastung in den einzelnen Aufgabenbereichen und stellt die Arbeitsfähigkeit der Fachbereiche sicher.

2. Welche zeitlichen Verzögerungen gibt es aktuell für wie viele Personen/Fälle in der Antragsstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wie viele Menschen warten auf die Bearbeitung ihres bereits gestellten Antrags, und wie lange warten sie nach der Antragstellung auf die ihnen zu gewährenden Leistungen?

Am 12. Oktober 2023 hatte das Amt für Soziale Dienste Kenntnis von 1 558 Personen, die sich bereits in Unterkünften des Landes oder der Stadtgemeinde für Geflüchtete aufhalten und die wahrscheinlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Die Anzahl der Fälle lässt sich nicht beziffern, weil die Größe der einzelnen Bedarfsgemeinschaften noch nicht bekannt ist. Derzeit werden die Erstanträge für Personen bearbeitet, die im Juni 2023 in Bremen angekommen sind, sodass die momentane Wartezeit circa vier Monate beträgt. Wegen des deutlichen Anstiegs der Zugänge in den Monaten August, September und Oktober ist davon auszugehen, dass sich die Wartezeit nochmals erheblich verlängern wird.

Nach der Antragsaufnahme erfolgt die Leistungsgewährung in der Regel unverzüglich und einschließlic der Bewilligung der rückwirkend zu gewährenden Leistungen. Eine weitere Wartezeit entsteht hier nicht.

3. Welche konkreten Leistungen stehen den Geflüchteten zu (bitte auch die Beträge benennen), und wie und durch wen werden sie wie während des Leistungsausfall aufgrund des Bearbeitungsstaus unterstützt?

Der betroffene Personenkreis hat Anspruch auf Geldleistungen nach § 3a Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe (RBS). Diese Leistungen werden bar erbracht. Ferner besteht ein Anspruch auf Bekleidungsanteile nach § 3a Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz, ebenfalls in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Auszahlung/Abrechnung erfolgt über Kostenübernahmescheine, die in Geschäften in Bremen eingelöst werden können. Außerdem besteht ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz. Zur konkreten Höhe der Beträge wird aufgrund der umfangreichen Ausführungen auf die beigefügte Verwaltungsanweisung verwiesen (Anlagen 1, 2, 3 und 4).

4. Inwiefern und über welche Zeiträume wird die Beendigung von Fällen, welche zum Beispiel aufgrund aufenthaltsrechtlicher Statuswechsel oder Transfers grundsätzlich frühzeitig möglich wäre, durch die Bearbeitungsrückstände verzögert?

Die derzeitigen Bearbeitungsrückstände sorgen nicht für eine Verzögerung von aufenthaltsrechtlichen Statuswechseln oder Transfers. Im Bedarfsfall werden die Fälle prioritär bearbeitet und zum Beispiel Einstellungsbescheide für das Jobcenter (Statuswechsel ins Zweite Buch Sozialgesetzbuch [SGB II]) erstellt und ausgehändigt/übersandt. Sollten in einem Fall noch gar keine Leistungen gewährt worden sein, erfolgt die rückwirkende Leistungsgewährung parallel mit der Einstellung der Leistungen. Auch bei erfolgtem Transfer in andere Bundesländer erfolgt die nachträgliche Gewährung von Leistungen. Dies führt jedoch gegebenenfalls zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

5. Wer kommt für die in solchen Fällen entstehenden Unterbringungskosten auf, welche zusätzlichen Kosten sind Bremen dadurch für das Jahr 2022 insgesamt entstanden, und mit welchen Kosten wird aufgrund dieser Verzögerungen für das Jahr 2023 gerechnet? (Bitte nach Anzahl der Personen, den jeweiligen Wartezeiten und den monatlichen Kosten pro Person aufschlüsseln.)

Eine solche Statistik wird nicht geführt. Durch die Antwort zu Frage 4 wird deutlich, dass Verzögerungen durch prioritäre Bearbeitung weitestgehend vermieden werden.

6. Inwiefern verzögert sich durch den Bearbeitungsstau der Wechsel Geflüchteter von der Erstaufnahme in ein Übergangwohnheim oder in eine Wohnung, und welche Schwierigkeiten zum Beispiel in der

Vorhaltung von Unterbringungskapazitäten und welche finanziellen Folgen ziehen solche Verzögerungen für das Sozialressort nach sich?

Ein Wechsel der Geflüchteten von den Einrichtungen des Landes Bremen in ein Übergangwohnheim oder in eine Wohnung der Stadtgemeinde Bremen erfolgt erst, wenn alle notwendigen Leistungen durch den Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien sichergestellt sind. Bei bevorstehendem Umzug in ein Übergangwohnheim oder einen Wohnraum wird die Leistungsaufnahme vorrangig vorgenommen, es kommt somit zu keinen Verzögerungen.

7. Wie stellt sich zurzeit die Belastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt für Soziale Dienste dar, wie oft wird aktuell an Samstagen gearbeitet, und in welcher Höhe wird der geltende Referenzwert von 60 Fällen pro Vollzeiteinheit (VZE) aktuell überschritten?

Die Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist weiterhin sehr hoch. Die Mehrarbeit an Samstagen wurde am 31. Juli 2023 beendet und es ist derzeit auch keine Wiederholung dieser Mehrarbeit geplant. Die Fallbelastung der Wirtschaftlichen Hilfen im Fachdienst Flüchtlinge liegt nach dem nochmaligen sprunghaften Anstieg des Zugangs geflüchteter Menschen aktuell und zukünftige Entwicklungen noch nicht eingerechnet bei nahezu 200 Prozent je Vollzeiteinheit (111,48 Fälle) im Verhältnis zum Referenzwert.

8. In welcher Anzahl und in welcher Höhe konnten Rechnungen aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung für Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen ebenso wie für Nichtleistungsempfänger und -empfängerinnen unter anderem mit der Gesundheit Nord (GENO) und den anderen Kliniken nicht abgerechnet werden? (Bitte alle Teilbereiche benennen und für die Jahre 2022 und 2023 nach Monaten aufschlüsseln.)

Auf Anfrage des Senats bei den Kliniken im Land Bremen antworteten sieben der 13 Kliniken. Darunter waren Kliniken in kommunaler Trägerschaft, unter anderem die Gesundheit Nord (GeNo), und freigemeinnütziger Trägerschaft vertreten, jedoch keine Kliniken in privater Trägerschaft. Nicht alle Kliniken wiesen, wie erbeten, getrennt die Anzahl und Höhe der Rechnungen nach Leistungsempfänger:innen und Nichtleistungsempfänger:innen nach Monaten für die Jahre 2022 und 2023 aus. Aus diesem Grund wird hier die Anzahl und die Höhe der Rechnungen für Leistungsempfänger:innen und Nichtleistungsempfänger:innen zusammen für die Jahre 2022 und 2023 ausgewiesen. Die überwiegende Anzahl der von den Kliniken insgesamt angegebenen derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen für Leistungsempfänger:innen und Nichtleistungsempfänger:innen betrifft

zu 90 Prozent die Gesundheit Nord. Die Höhe der derzeit von den Kliniken insgesamt angegebenen nicht abrechenbaren Rechnungen betrifft zu 50 Prozent die Gesundheit Nord.

Jahr der Rechnung	Anzahl der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen von Leistungsempfänger:innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Nichtleistungsempfänger:innen	Höhe der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen (in Euro) von Leistungsempfänger:innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Nichtleistungsempfänger:innen
2022	136	328 T€
2023	1738	503 T€

Die nachfolgende Tabelle stellt speziell die von der Gesundheit Nord gemeldeten Zahlen dar. Die Gesundheit Nord meldete, dass derzeit nicht abrechenbare Rechnungen ausschließlich für Nichtleistungsempfänger:innen anfallen.

Für die Leistungsempfänger:innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden laut der Gesundheit Nord die Krankenhauskosten zeitnah beglichen. Die Gesundheit Nord wies darauf hin, dass Grundsätzlich alle Leistungen für die Nichtleistungsempfänger:innen dem Amt für Soziale Dienste vorgelegt worden seien, aber teilweise noch nicht beglichen seien.

Monat der Rechnung	Anzahl der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen von sog. Nicht-Leistungsempfänger:innen	Höhe der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen von sog. Nicht-Leistungsempfänger:innen
Januar 2022	0	0 €
Februar 2022	2	2.000 €
März 2022	6	5.000 €
April 2022	2	2.000 €
Mai 2022	6	10.000 €
Juni 2022	6	5.000 €
Juli 2022	2	5.000 €
August 2022	8	8.000 €
September 2022	5	12.000 €
Oktober 2022	6	6.000 €
November 2022	11	29.000 €
Dezember 2022	20	33.000 €
Gesamt 2022	74	115.000 €
Januar 2023	0	0 €

Monat der Rechnung	Anzahl der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen von sog. Nicht-Leistungsempfänger:innen	Höhe der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen von sog. Nicht-Leistungsempfänger:innen
Februar 2023	7	12.000 €
März 2023	10	18.000 €
April 2023	5	19.000 €
Mai 2023	15	21.000 €
Juni 2023	1012	80.000 €
Juli 2023	348	25.000 €
August 2023	26	48.000 €
September 2023	23	35.000 €
Oktober 2023	244	52.000 €
Gesamt 2023	1690	309.000 €

9. Wie und durch wen kommt es infolge des Rückstaus zu zusätzlichen Eilrechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht, wie viele dieser Verfahren wurden in den Jahren 2022 und 2023 beantragt?

Die Verzögerungen bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben dazu geführt, dass die Leistungsberechtigten Eilanträge vor dem Sozialgericht gestellt haben. Aufgrund des Rückstaus sind circa 120 Eilrechtsverfahren beim Sozialgericht Bremen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes geführt worden.

10. Wie viele gerichtliche Anordnungen (bitte auch weitere Gerichte benennen, sollte es von dort Anordnungen geben) ergingen gegen die Freie Hansestadt Bremen, und welche konkreten Folgen, Zusatzbelastungen und Kosten, sind dadurch im Bereich senatorische Behörde und im Amt für Soziale Dienste bisher für die Jahre 2022 und 2023 entstanden?

Es sind circa 40 bis 50 Anordnungen des Sozialgerichtes gegen die Freie Hansestadt Bremen aufgrund des Rückstaus ergangen. Die Freie Hansestadt ist in den Beschlüssen zur Leistungsgewährung sowie Tragung der Kosten des Eilverfahrens (inklusive der Kosten der Prozessbevollmächtigten) verpflichtet worden. Die anderen Eilverfahren haben sich – aufgrund einer Abhilfeentscheidung der Behörde – unstreitig erledigt. Wie die Kosten beziffert werden können, hängt vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Anordnungen anderer Gerichte sind der senatorischen Behörde nicht bekannt.

11. Wie viele der im April 2023 beschlossenen bis zu neun Vollzeitstellen für die senatorische Behörde der Senatorin für Soziales und bis zu 8,5 Vollzeitstellen für das Amt für Soziale

Dienste konnten inzwischen besetzt werden, und wie ist der aktuelle Besetzungsstand der Stellen in diesen beiden Bereichen insgesamt?

Von den neun Vollzeiteneinheiten für die senatorische Behörde sind derzeit rund acht Vollzeiteneinheiten besetzt, eine weitere Ausschreibung ist im November 2023 erfolgt. Im Amt für Soziale Dienste sind derzeit rund fünf Vollzeiteneinheiten der insgesamt 8,5 Stellen besetzt. Die derzeitigen Vakanzen sind unter anderem auf Fluktuation und Arbeitszeitreduzierungen zurückzuführen.

12. Wie viele der befristeten bis zu 15,0 Vollzeiteneinheiten für die Rückstandsbearbeitung im Stadthaushalt des Produktplans 41 konnten inzwischen besetzt werden? Über welchen Zeitraum wird die Besetzung der temporären 15,0 Vollzeiteneinheiten geplant, um den gesamten Bearbeitungsrückstand abuarbeiten?

Von den zur Verfügung stehenden 15,0 Vollzeiteneinheiten sind zurzeit – ebenfalls aufgrund von Fluktuation – rund 12,7 Vollzeiteneinheiten besetzt. Gemäß Senatsbeschluss vom 25. April 2023 ist der zusätzliche Personaleinsatz für die Dauer eines Jahres geplant.

13. Wie sollen die unbefristeten bis zu neun Vollzeiteneinheiten für die senatorische Behörde der Senatorin für Soziales und bis zu 8,5 Vollzeiteneinheiten für das Amt für Soziale Dienste ab dem Jahr 2024 finanziert werden?

Zurzeit erfolgt die Finanzierung des Personals aus zentralen Globalmitteln des Landes zur Bewältigung des Ukraine-Krieges des Produktplans 99. Im Anschluss daran muss die Abdeckung der Personalkosten laut Senatsbeschluss vom 25. April 2023 innerhalb des Ressortbudgets der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erfolgen, sofern keine anderen Mittel herangezogen werden können.

14. Geht der Senat davon aus, dass der zukünftige Personalbedarf für den Bereich geflüchtete Menschen mit den insgesamt 17,5 unbefristeten Vollzeiteneinheiten und den temporären 15,0 Vollzeiteneinheiten für die aktuelle Belastung ausreichend ist, um absehbar eine Fallbelastung von circa 60 pro Vollzeiteneinheit zu erreichen und um die Rückstände abuarbeiten?

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration prüft unter Beachtung der Stellenbesetzungen die Auskömmlichkeit laufend und wird bei Bedarf eine Gremienbefassung einleiten.



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 3a AsylbLG](#)

#### Bedarfssätze der Grundleistungen

Die Zuordnung zu den Bedarfssätzen der einzelnen Personenkreise erfolgt nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG.

Die Beträge der einzelnen Bedarfssätze werden in der tabellarischen Übersicht bekanntgegeben.

#### **Bedarfssatz 1**

Den Bedarfssatz 1 erhalten volljährige Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben und weder mit ihrem/ihrer Ehe-/Lebenspartner/-in zusammenleben, unter 25 Jahre alt und unverheiratet sind und mit einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben.

Jugendliche ab Beginn des 15. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben einen Anspruch auf den Bedarfssatz, wenn sie in einer Wohnung wohnen, aber nicht mit einem Elternteil in dieser zusammenleben.

#### **Bedarfssatz 2**

Den Bedarfssatz 2 erhalten leistungsberechtigte erwachsene Paare, die in einer Wohnung gemeinsam zusammenleben.

Leistungsberechtigte, die nicht nur kurzfristig nicht in einer Wohnung leben, haben einen Anspruch auf den Bedarfssatz 2 (z.B. Gemeinschaftsunterkunft, Pension, Hotel, Erstaufnahmeeinrichtung (ZAST/LAST).

Als kurzfristig ist ein Zeitraum von 14 Tagen anzusehen. Die Bedingungen in den „vergleichbaren sonstigen Unterkünften“ sind bei längerem Aufenthalt (ab 15 Tage) jedoch so abweichend von den Gemeinschaftsunterkünften, dass eine Gewährung der RBS 2 nicht angezeigt ist. Sonstiger Wohnraum sind grundsätzlich Notunterkünfte, Pensionen und Hotels. Der Wechseltturnus in den Unterkünften ist teilweise sehr kurzfristig (1 Tag), so dass ein gemeinschaftliches Wirtschaften nicht möglich ist. Oftmals bestehen auch nur eine Übernachtungsmöglichkeit und keine Möglichkeit des Aufenthalts am Tag. In manchen Unterkünften gibt es keine Möglichkeit der Selbstversorgung (kein Herd, kein Kühlschrank), so dass die Betroffenen erhöhte Aufwendungen für die Mahlzeiten haben.



### **Bedarfssatz 3**

Den Bedarfssatz 3 erhalten volljährige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben.

Bei Erfüllung der drei Tatbestandsmerkmale erfolgt ausschließlich die Zuordnung zum Bedarfssatz 3.

Volljährige Leistungsberechtigte erhalten ebenfalls den Bedarfssatz 3, wenn sie in einer stationären Einrichtung leben.

### **Bedarfssatz 4**

Den Bedarfssatz 4 erhalten Jugendliche zwischen dem 15. bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres (somit zwischen 14 und 17 Jahren).

### **Bedarfssatz 5**

Den Bedarfssatz 5 erhalten Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres (somit zwischen 6 und 13 Jahren).

### **Bedarfssatz 6**

Den Bedarfssatz 6 erhalten Kinder bis zur Vollendung des 6 Lebensjahres (Kinder bis 5 Jahre).

### **Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Abschiebungs- und Untersuchungshaft nach Abs. 3**

- **Abschiebungs-/Untersuchungshaft in Bremen:**

Auf die Fachliche Mitteilung „Barbetrag für Untersuchungsgefangene nach § 27b Abs. 2 SGB XII“ vom 01.04.2020 wird verwiesen.

Die Bedarfssätze werden in der tabellarischen Übersicht bekanntgegeben

- **Abschiebungs-/Untersuchungshaft außerhalb Bremens:**

Hier richtet sich die Erstattungspflicht nach den geltenden Rechtsvorschriften für den vorleistenden Leistungsträger nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 in Verb. mit § 102 Abs. 2 SGB X

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.



Die Verwaltungsanweisung zu § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung zu § 4 AsylbLG (Leistungsberechtigte), Stand 06.03.2008 wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 4 AsylbLG](#)

## Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

### Inhalt

1.	Allgemeines .....	2
2.	Durchführung der Krankenbehandlung durch die AOK Bremen/ Bremerhaven (§ 264 Abs. 1 SGB V).....	3
3.	Besonderheiten bei der Anmeldung „Fachstelle Flüchtlinge“.....	3

### 1. Allgemeines

Leistungen bei Krankheit nach [Abs. 1](#) sind ausschließlich für den Personenkreis nach [§ 1 Abs. 1](#) bestimmt und werden nur bei akuter Krankheit und Schmerzzustand einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren gewährt. Eine akute Krankheit liegt vor, wenn diese "schnell" oder "plötzlich" auftritt und die einer aus medizinischen Gründen ärztlichen/zahnärztlichen Behandlung bedarf.

Auch erfasst sind bei chronischen Erkrankungen eintretende akute Krankheitszustände. Eine chronische Erkrankung hingegen, die sich langsam entwickelt und sich über mehrere Wochen anhaltender Krankheitszustand körperlicher oder auch geistiger Art, der aus einer akuten Erkrankung folgen kann unterliegt nicht der Leistung nach [Abs. 1](#). Unter einer chronischen Erkrankung versteht man eine länger andauernde, schwer heilbare Krankheit.

Die Beurteilung ob eine Behandlung erforderlich ist erfolgt nach medizinischen Gesichtspunkten und obliegt dem behandelnden Arzt/Zahnarzt.

[Absatz 2](#) definiert die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.



[Abs. 3](#) sichert die die ärztliche/zahnärztliche Versorgung unter Einbeziehung amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und der medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

**2. Durchführung der Krankenbehandlung durch die AOK Bremen/ Bremerhaven  
([§264 Abs. 1 SGB V](#))**

Die Durchführung der Krankenbehandlung erfolgt seit dem 01.10.2005 durch die AOK Bremen/ Bremerhaven. Die Freie Hansestadt Bremen und die AOK Bremen/ Bremerhaven haben zu diesem Zweck eine Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach [§ 264 Abs. 1 SGB V](#) abgeschlossen. Auf die [Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1 SGB V](#) wird verwiesen.

**3. Besonderheiten bei der Anmeldung „Fachstelle Flüchtlinge“.**

Asylbewerber/-innen erhalten über den Träger der Unterkunft „Lindenstraße“ der AWO kurzfristig einen Termin bei dem Fachdienst Integration und Flüchtlinge (F9) zur Erstantragstellung und Anmeldung bei der AOK nach § 264 SGB V.

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 06.03.2008 wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.



Bremen, 30.06.2016

## **Fachliche Mitteilung für das Amt für Soziale Dienste/Asylbewerberleistungsgesetz**

### **zur Regelung der Krankenversorgung von Kindern nicht mit einander verheirateter Eltern bei noch nicht festgestellter Vaterschaft**

**gültig ab: sofort**

**gültig bis: auf weiteres**

Problem:

Kinder von nicht mit einander verheirateter Eltern, deren Mütter leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind und bei denen die Vaterschaft noch nicht anerkannt worden ist, bedürfen ab Geburt einer Krankenversorgung nach § 4 AsylbLG.

Lösung:

Die Kinder nicht mit einander verheirateter Eltern bei noch nicht festgestellter Vaterschaft sind gemäß § 4 AsylbLG zur Betreuung über die AOK Bremen/Bremerhaven nach § 264 Abs. 1 SGB V mittels V111b anzumelden. Damit können alle medizinischen Leistungen inkl. der notwendigen Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen werden.

Die Ansprüche gegen den Kindesvater sind gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit § 93 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) überzuleiten.

**Tabellarische Übersicht über ab dem 01.07.2023 gültige Beträge**

**Regelbedarfe nach Regelbedarfsstufen**

<b>SGB XII</b>	<b>§ 2 AsylbLG analog SGB XII</b>	<b>€ monatlich</b>	<b>€ wöchentlich</b>	<b>€ täglich</b>
<b>Regelbedarfsstufe 1 (RBS 1)</b> erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht die Regelbedarfsstufe 2 gilt (auch WG's und erwachsene Menschen mit Behinderung im Haushalt der Eltern)	= analog SGB XII	502,00 €	117,13 €	16,73 €
<b>Regelbedarfsstufe 2 (RBS 2)</b> erwachsene Person, wenn sie 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.	= analog SGB XII	451,00 €	105,23 €	15,03 €
<b>Regelbedarfsstufe 3 (RBS 3)</b> erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (in stationärer Einrichtung)	= analog SGB XII <b>Besonderheit:</b> auch für unverheiratete erwachsene Personen unter 25 Jahren, die mit mind. einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben	402,00 €	93,80 €	13,40 €
<b>Regelbedarfsstufe 4 (RBS 4)</b> Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	= analog SGB XII	420,00 €	98,00 €	14,00 €
<b>Regelbedarfsstufe 5 (RBS 5)</b> Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	= analog SGB XII	348,00 €	81,20 €	11,60 €
<b>Regelbedarfsstufe 6 (RBS 6)</b> Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	= analog SGB XII	318,00 €	74,20 €	10,60 €

**Energiekosten**

<b>Haushaltsenergie im Regelsatz</b>	
RBS 1:	mtl. 35,30 €
RBS 2:	mtl. 31,77 €
RBS 3:	mtl. 28,24 €
RBS 4:	mtl. 18,43 €
RBS 5:	mtl. 13,35 €
RBS 6:	mtl. 7,80 €

**Ernährung**

<b>Anteil Ernährung in €</b>	<b>RBS 1</b>	<b>RBS 2 (90% RBS 1)</b>
Gesamtbetrag	mtl. 134,90	mtl. 121,40
Frühstück	mtl. 32,00	mtl. 28,80
Mittagessen	mtl. 70,90	mtl. 63,80
Abendessen	mtl. 32,00	mtl. 28,80

**Wassergeld und Kanalgebühren ab 01.01.2022**

<b>Haushalte ohne Kanalanschluss</b>	<b>Festpreis in €</b>	<b>Verbrauchsmenge 3,58 m³ x € 2,44</b>	<b>Gesamt in €</b>
1-Pers.-Haushalt	4,46	8,74	13,20
Jede weitere Person		8,74	8,74
Ehegatten/ Lebenspartner je			10,97
<b>Haushalte mit Kanalanschluss</b>	<b>Wassergeld in €</b>	<b>Entwässerungsgebühr 3,58 m³ x € 2,54</b>	<b>Gesamt in €</b>
1-Pers.-Haushalt	13,20	9,09	22,29
Jede weitere Person	8,74	9,09	17,83
Ehegatten/ Lebenspartner je			20,06

**Mehrbedarfe gem. § 30 in €**

	MB (17 %) für § 30 (1) u. (2) in €			MB (36 %) für § 30 (3) Ziff. 1 in €			MB (12 %) für §30 (3) Ziff. 2 in €			MB (35 %) für §30 (4) in €		
	mtl.	wchtl.	tgl.	mtl.	wchtl.	tgl.	mtl.	wchtl.	tgl.	mtl.	wchtl.	tgl.
RBS 1	85,34	19,91	2,84	180,72	42,17	6,02	60,24	14,06	2,01	175,70	41,00	5,86
RBS 2	76,67	17,89	2,56	./.	./.	./.	./.	./.	./.	157,85	36,83	5,26
RBS 3	68,34	15,95	2,28	./.	./.	./.	./.	./.	./.	140,70	32,83	4,69
RBS 4	71,40	16,66	2,38	./.	./.	./.	./.	./.	./.	147,00	34,30	4,90

**Mehrbedarf gem. § 30 (5) (kostenaufwändige Ernährung)**

Erkrankungen	€ mtl.	Hinweis
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie 5% der RBS 1 (Stufe F)	25,10	mit krankheitsassoziierter Mangelernährung 10 % der RBS 1 (Stufe A) In Höhe von 50,20 € = € 75,30
Krankheitsassoziierte Mangelernährung 10% der RBS 1 (Stufe A)	50,20	z.B. präterminale Niereninsuffizienz insbes. bei Dialyse
Zöliakie 20 % der RBS 1 (Stufe D)	100,40	
Mukoviszidose 30% der RBS 1 (Stufe E)	150,60	
Schluckstörungen Individueller Betrag (Stufe G)	In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen	

**Mehrbedarf gem. § 30 (7) (dezentrale Warmwasseraufbereitung)**

RBS	1 (2,3%)	2 (2,3%)	<b>Besonderheit</b> nur für Leistungsempfänger/innen nach § 2 AsylbLG für unverheiratete erwachsene Personen unter 25 Jahren, die mit mind. einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben RBS 3 (2,3%)	4 (1,4%)	5 (1,2%)	6 (0,8%)
	11,55 €	10,37 €	9,25 €	5,88 €	4,18 €	2,54 €

**Mehrbedarf gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer WfbM**

tgl.	3,80 €
mtl. bei einer 5-Tage Arbeitswoche	72,20 €
mtl. bei einer 4-Tage Arbeitswoche	57,00 €
mtl. bei einer 3- Tage Arbeitswoche	41,80 €
mtl. bei einer 2- Tage Arbeitswoche	30,40 €
mtl. bei einer 1- Tage Arbeitswoche	15,20 €

Absetzbetrag gem. § 82 (3) Satz 2	Grundbetrag
Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	12,5 % von RBS 1 = 62,75 €

<b>Mehraufwendungen § 11 (3) (Arbeitsprämie):</b>	1,00 € pro Std.
---	-----------------

**Barbeträge zur persönlichen Verfügung (§ 27b Abs. 2 SGB XII)**

Alter	€ mtl.	Erhöhter Betrag bei Schul- oder Berufsausbildung
0-2 Jahre (im Pflegesatz enthalten)	0,00	-
3 Jahre	8,00	-
4 Jahre	9,00	-
5 Jahre	12,00	-
6 Jahre	15,00	-
7 Jahre	18,00	-
8 Jahre	20,00	-
9 Jahre	27,00	-
10 Jahre	34,00	-
11 Jahre	41,00	-
12 Jahre	47,00	-
13 Jahre	54,00	-
14 Jahre	61,00	76,00
15 Jahre	68,00	85,00
16 Jahre	81,00	101,00
17 Jahre	95,00	119,00
HE in Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen (Mindestbetrag § 27b Abs. 2 SGBXII)	135,54	-

**Einkommengrenzen**

Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 und 2 € 1.004,00

**Familienzuschlag**

§§ 85 € 352,00

aus § 82 Abs. 2 S. 2 € bis zu 250,00

**Kleinere Barbeträge**

bei Leistungen nach dem 3. - 9.

Kapitel: € 10.000,00

für volljährige Personen sowie für minderjährige alleinstehende Personen

bei Leistungen nach dem 7. Kapitel € 25.000,00

(Hilfe zur Pflege) gem. § 66a SGB XII für die Lebensführung und die Alterssicherung, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit des/der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezuges erworben wird.

für jede weitere Person, die vom HS überwiegend unterhalten wird zusätzlich

€ 500,00

**Einkommenseinsatz § 92 SGB XII aus häuslicher Ersparnis bei Kurzzeitpflege und bei Leistungen in teilstationären Einrichtungen (80 % der Beträge aus SvEV),**

<b>Verpflegungsart</b>	<b>mtl. Betrag für EK-Einsatz</b>	<b>tgl. Betrag für Einkommenseinsatz</b>
Vollverpflegung	€ 288,00	€ 9,60
Frühstück	€ 60,00	€ 2,00
Mittagessen	€ 114,00	€ 3,80
Abendessen	€ 114,00	€ 3,80

**UVG und Mindestunterhalt seit 01.01.2021**

	bis 5 Jahre	6-11 Jahre	12 – 17 Jahre
Mindestunterhalt i.d.R. abzgl. des Erstkindergeldes	€ 437,00	€ 502,00	€ 588,00
Zahlbetrag	<u>./. € 250,00</u> € 187,00	<u>./. € 250,00</u> € 252,00	<u>./. € 250,00</u> € 338,00

**Kindergeld**

1. und jedes weitere Kind je € 250,00

**Fahrtkosten der VBN – StadtTicket**

StadtTicket	€ 25,00
StadtTicket für Kinder und Jugendliche 6 bis unter 18 Jahre	kostenlos

**Müllabfuhrgebühren**

Codierte Gefäße

<b>Grundgebühr</b>	[€/a]	<b>43,26</b>		
<b>Leistungsgebühr</b>		Jahresgebühr	Zusatzgebühr	
60-1   Behälter (13 Leerungen)	[€/a]	<b>69,16</b>	[€/Leerung]	<b>5,32</b>
60-2   Behälter (20 Leerungen)	[€/a]	<b>106,40</b>		
90   Behälter (20 Leerungen)	[€/a]	<b>147,40</b>	[€/Leerung]	<b>7,37</b>
120   Behälter 20 Leerungen)	[€/a]	<b>182,20</b>	[€/Leerung]	<b>9,11</b>
240   Behälter (20 Leerungen)	[€/a]	<b>284,20</b>	[€/Leerung]	<b>14,21</b>
770   Behälter 52 Leerungen)	[€/a]	<b>1.611,22</b>		
1.100   Behälter (52 Leerungen)	[€/a]	<b>2.084,60</b>		

**Schulbedarf § 34 Abs. 3 SGB XII**

€ 174 (€ 116 /€ 58)

**Zuschuss zum Mahlzeitendienst (Höchstbetrag)**

mtl. € 118,00

**Andere Beträge:****SGB XII****Haushaltshilfen nach dem 3,4,7,9 Kapitel im SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Haushaltshilfen je Stunde	€ 12,00
Aufwandsentschädigung für über die DLZ organisierte Nachbarschaftshilfe	€ 9,50
Aufwandsentschädigung für über die DLZ organisierte Alltagsassistenz	€ 9,50

**Pflegegeld**

§ 64a Pflegegrad 2	€ 316,00
§ 64a Pflegegrad 3	€ 545,00
§ 64a Pflegegrad 4	€ 728,00
§ 64a Pflegegrad 5	€ 901,00
Entlastungsbetrag § 64i und 66 SGB XII	bis zu € 125,00

**Blindenhilfe § 72**

Nach Vollendung 18. Lj.	€ 841,77
Vor Vollendung 18. Lj.	€ 421,61

**Anrechnungsbeträge  
der Leistung bei  
häuslicher Pflege nach  
§ 72 Abs. 1 S. 2**

Nach Vollendung 18. Lj	
Pflegegrad 2	€ 158,00
Pflegegrad 3-5	€ 218,00
Vor Vollendung 18 Lj	
Pflegegrad 2	€ 158,00
Pflegegrad 3-5	€ 201,95

Kindererziehungsleistung € 90,05 mtl.  
(anrechnungsfreie Leistung der Deutschen Rentenversicherung an Mütter, die vor 1921 geboren wurden, pro Kind: 2,5fache des akt. Rentenwertes= 36,02)

Arbeitsmittel € 5,20 mtl.

Bekleidungs pauschale für volljährige Leistungsberechtigte des 7. Und 8. Kapitels SGB XII in stationären Einrichtungen (§ 27b Abs. 2 u. 4 ) € 27,68 mtl.

Bekleidungs pauschale nach § 27b für **minderjährige** Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen:

Kinder bis Vollendung des 6 Lebensjahres	€ 44,15
Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres	€ 36,49
Jugendliche Beginn 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 43,38

**Landespflegegeld**

nach Vollendung des 18. Lebensjahrs	€ 494,97
vor Vollendung des 18. Lebensjahrs	€ 247,49

**AsylbLG-Leistungssätze ab dem 01.01.2022**

	Notwendiger Bedarf § 3a Abs. 2	Notwendiger persönlicher Bedarf § 3a Abs. 1	Gesamtbetrag
Bedarfsstufe 1 <ul style="list-style-type: none"><li>• Erwachsene in einer Wohnung</li><li>• Jugendliche in einer Wohnung ohne Eltern</li></ul>	228 €	182 €	410 €
Bedarfsstufe 2 <ul style="list-style-type: none"><li>• Erwachsene Paare in einer Wohnung,</li></ul>	205 €	164 €	369 €
Bedarfsstufe 3 <ul style="list-style-type: none"><li>• Erwachsene in einer stationären Einrichtung;</li><li>• Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben</li></ul>	182 €	146 €	328 €
Bedarfsstufe 4 <ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren</li></ul>	240 €	124 €	364 €
Bedarfsstufe 5 <ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder zwischen 6 und 13 Jahren</li></ul>	182 €	122 €	304 €
Bedarfsstufe 6 <ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder bis 5 Jahre</li></ul>	161 €	117 €	278 €

**Notwendiger Bedarf nach § 3a Abs. 2 AsylbLG in mtl. €:**

Bedarfsstufe	BS 1	BS 2	BS 3	BS 4	BS 5	BS 6
Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke, Tabakwaren)	174,65	157,03	139,41	185,16	135,66	104,23
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	41,77	37,56	33,34	50,09	41,93	50,83
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	11,58	10,41	9,25	4,75	4,41	5,94

**Notwendiger persönlichen Bedarf nach § 3a Abs. 1 AsylbLG in mtl.€:**

Bedarfsstufe	BS1	BS 2	BS 3	BS 4	BS 5	BS 6
Abteilung 7 (Verkehr)	44,92	40,48	36,03	26,59	27,79	29,17
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	44,77	40,34	35,92	30,22	30,25	27,73
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,62	35,70	31,78	38,66	44,09	44,62
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	13,09	11,79	10,50	11,90	7,89	3,57
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	39,60	35,69	31,77	16,63	11,98	11,91

**Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft nach § 3a Abs. 3**

Bedarfsstufe	BS 1	BS 2	BS 3	BS 4	BS 5	BS 6
In €	127 €	115 €	102 €	87 €	85 €	82 €

**Barbetrag stationärer Aufenthalt nach § 3a Abs. 1 Nr. 3b (notwendiger persönlicher Bedarf)**

= 146 €

**Mehrbedarf kostenaufwändige Ernährung nach § 6 AsylbLG:**

Erkrankungen	€ mtl.	Hinweis
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie 5% der BS 1 (Stufe F)	20,50	mit krankheitsassoziierter Mangelernährung 10 % der RBS 1 (Stufe A) in Höhe von 41,00 € = 61,50 €
Krankheitsassozierte Mangelernährung 10% der BS 1 (Stufe A)	41,00	z.B. präterminale Niereninsuffizienz insbes. bei Dialyse
Zöliakie 20 % der BS 1 (Stufe D)	82,00	
Mukoviszidose 30% der BS 1 (Stufe E)	123,00	
Schluckstörungen Individueller Betrag (Stufe G)	In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen	

**Mehrbedarf dezentraler Warmwasseraufbereitung**

Bedarfsstufe	BS 1 (2,3%)	BS 2 (2,3%)	BS 3 (2,3%)	BS 4 (1,4%)	BS 5 (1,2%)	BS 6 (0,8%)
In €	9,43	8,49	7,54	5,10	3,65	1,67

**Mehrbedarf für Schwangerschaft (17 % der maßgeblichen Bedarfsstufe)**

Bedarfsstufe	BS 1	BS 2	BS 3	BS 4	BS 5	BS 6
In €	69,70	62,73	55,76	61,88	51,68	/

### Kürzungsbeträge der Abt. 1 und 2 (Nahrung und alkoholfreie Getränke, Tabakwaren) bei Vollverpflegung in Erstaufnahme, Notunterkünften oder Übergangswohneinrichtungen (ÜWH):

RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
150,93 €	135,84 €	120,74 €	160,38 €	118,02 €	90,52 €

Die Beträge sind aus der EVS 2018 ermittelt und durch das RBEG 2021 normiert.

Diese Regelung entspricht dem § 27a Abs. 4 SGB XII und findet gemäß Auslegung der ArgeFlü auch auf das AsylbLG Anwendung.

### Kürzungsverbleib nach § 1a AsylbLG

Kürzungen nach § 1a AsylbLG sind immer individuell auf den Einzelfall bezogen zu berechnen, die Tabelle gibt nur einen Anhaltspunkt an. Solange die in der Tabelle enthaltenen Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege nicht anderweitig, z. B. durch Sachleistungen in Einrichtungen (Erstaufnahme, Gemeinschaftsunterkünfte), gedeckt werden, stellen sie das Mindestmaß dessen dar, was den Betroffenen verbleiben muss.

In € mtl. dargestellt

§ 3a Abs. 2 und § 3a Abs. 1	BS 1	BS 2	BS 3	BS 4	BS 5	BS 6
Abt.1 und 2 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	173,92	156,21	139,30	184,74	136,60	104,59
Abt.6 Gesundheitspflege	11,54	10,36	9,24	4,76	4,44	5,97
Anteil aus Abt. 12 Nur Körperpflege	30,54	27,43	24,46	16,50	11,96	11,44
Gesamtbetrag	216,00	194,00	173,00	206,00	153,00	122,00

zzgl. Unterkunft einschließlich Heizung, sofern diese anfallen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu den Sanktionen im SGB II vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) auf die Anspruchseinschränkung nach AsylbLG (Stand Juni 2021). Bis auf Weiteres sind deshalb Kürzungsverfahren nach § 1a Abs. 1 AsylbLG in Abstimmung mit dem Fachreferat durchzuführen oder ruhend zu stellen.

### Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie gem. § 3 Abs. 3 Satz 3

Abteilung 4	BS 1	BS 2	BS 3	BS 4	BS 5	BS 6
Haushaltsenergie u. Wohnungsinstandhaltung	42,59	38,32	34,07	22,79	16,06	9,96
davon Strom	40,78	36,70	32,63	21,27	15,41	9,01

### SGB V

Belastungsgrenze der Zuzahlung  
nach § 62 SGB V jährlich  
(2% des RS HV) 120,48 €

Belastungsgrenze der Zuzahlung  
nach § 62 SGB V für chronisch Kranke  
jährlich (1% des RS HV) 60,24 €

Höchstbeitrag zur privaten  
Krankenversicherung, mtl. 807,98 €

Höchstbeitrag zur privaten Pflegeversicherung  
Höchstbeitrag Tarif PVN. 169,58 €  
Anspruch auf Ehegatten-Limitierung  
(max. 150% vom Höchstbeitrag) 254,36 €

**SGB VIII**

Mietanteile bei Vollzeitpflegegeldern	
Vollzeitpflege	142,94 €
Übergangspflege	238,94 €
Wochenpflege	102,00 € (anteilig, 5-Tage-Pflege = 5/7 von 142,94 €)

**SGB IX**

Monatliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	3.395 €
Jährliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	40.470 €
Freibetrag Barvermögen und sonstiger Geldwerte nach § 139 SGB IX	61.110 €

**SGB XI**

Pflegesachleistung Pflegegrad 2 bis zu	724,00 €
Pflegesachleistung Pflegegrad 3 bis zu	1.363,00 €
Pflegesachleistung Pflegegrad 4 bis zu	1.693,00 €
Pflegesachleistung Pflegegrad 5 bis zu	2.095,00 €
Pflegegeld Pflegegrad 2	316,00 €
Pflegegeld Pflegegrad 3	545,00 €
Pflegegeld Pflegegrad 4	728,00 €
Pflegegeld Pflegegrad 5	901,00 €
Entlastungsbetrag § 45b SGB XI bis zu	125,00 €
Beratungseinsatz bei Pflegegrad 2+3	23,00 €
Beratungseinsatz bei Pflegegrad 4+5	33,00 €
Zusätzliche Leistungen für Pflege- Bedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	214,00 €
Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson im Kalenderjahr, §39 Abs.1 SGB XI	bis zu 1.612,00 €
Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson im Kalenderjahr, §39 Abs.2 SGB XI	bis zu + 806,00 €
Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson im Kalenderjahr durch Angehörige, §39 Abs.3 SGB XI	
bei Pflegegrad 2 bis zu	474,00 €
bei Pflegegrad 3 bis zu	817,50 €
bei Pflegegrad 4 bis zu	1.092,00 €
bei Pflegegrad 5 bis zu	1.351,50 €
Höchstsatz der zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel	40,00 €
Höchstzahlung bei technischen Hilfs- mitteln	25,00 €
Hausnotruf	25,50 €
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbess- erung des individuellen Wohnumfeldes je Maßnahme bis zu	4.000,00 €
Tagespflege und Nachtpflege	

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €
Kurzzeitpflege im Kalenderjahr bis zu § 42 Abs.2 Satz 3 SGB XI bis zu	1.774,00 € + 1.612,00 €
Vollstationäre Pflege Pflegegrad 2	770,00 €
Vollstationäre Pflege Pflegegrad 3	1.262,00 €
Vollstationäre Pflege Pflegegrad 4	1.775,00 €
Vollstationäre Pflege Pflegegrad 5	2.005,00 €
Vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe bis zu	266,00 €
Zuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil vollstationäre Pflege § 43c SGB XI	
Wohndauer bis zu 12 Monaten	5%
Wohndauer mehr als 12 Monate	25 %
Wohndauer mehr als 24 Monate	45 %
Wohndauer mehr als 36 Monate	70 %
Unterhaltsbeitrag § 94 Absatz 2 SGB XII wg. Leistungen nach dem III. und IV Kapitel	28,44€
Unterhaltsbeitrag § 94 Absatz 2 SGB XII wg. Leistungen nach dem VII. Kapitel	36,97 €
Kosten für Unterkunft einschließlich Heizung gem. § 42 Nr. 4b SGB XII (GSAE in stat. Einrichtungen)	ab 01.01.2023 € 460,39
Ausbildungsumlage in der Altenpflege	
Ambulante Pflege	0,00054 € Punktaufschlagswert
Vollstationäre Pflege	0,66 € pro Person / Belegungstag
Teilstationäre Pflege	0,32 € pro Person / Belegungstag 5 Öffnungstage
	0,26 € pro Person / Belegungstag 6 Öffnungstage
	0,23 € pro Person / Belegungstag 7 Öffnungstage
Pflegeausbildungsfonds nach dem Pflegeberufegesetz	
Ambulante Pflege	0,00422 € Punktaufschlagswert
Vollstationäre Pflege	3,95 € Zuschlag pro Tag
Teilstationäre Pflege	3,09 € Zuschlag pro Tag
Kurzzeitpflege	6,27 € Zuschlag pro Tag